

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung
für das Haushaltsjahr 2017**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Linz-Unkel hat in ihrer Sitzung am 22.11.2016 auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dez. 1982 (GVBl. S. 476) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der z. Zt. geltenden Fassung und dem § 12 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung vom 30.12.2009 in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme der Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde vom 06.12.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf	134.604,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>134.712,00 EUR</u>
der Jahresfehlbedarf auf	108,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	134.580,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>134.580,00 EUR</u>
der Saldo der ordentlichen Ein – und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	134.580,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>134.580,00 EUR</u>
	0,00 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt. Diese werden wegen der bestehenden Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde Linz am Rhein veranschlagt.

§ 5 Umlagen

Die Umlagen des Verbandes werden gemäß § 11 der Verbandsordnung anteilig nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 11 Abs. 2) und anteilig nach den tatsächlichen Einsatzstunden von den Verbandsmitgliedern (§ 11 Abs. 3) erhoben.

Aufwendungen für die Anschaffung von Anlagegütern werden anteilig nach der reduzierten Holzbodenfläche unmittelbar von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Umlageberechnung nach § 11 Abs. 2 Verbandsordnung (Forstumlage) ergibt sich vorläufig wie folgt:

Gemeinde	reduzierte Holzbodenfläche	Umlage/EUR
Bruchhausen	83,00	1.076,80
Dattenberg	242,50	3.146,07
Erpel	225,60	2.926,81
Linz	57,30	743,38
Rheinbreitbach	161,00	2.088,73
Sankt Katharinen	78,60	1.019,71
Unkel	191,80	2.488,31
Vettelschoss	53,20	690,19
Summe	1.093,00	14.180,00

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2013	4.273,62 EUR
Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2014	4.026,62 EUR
Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2015	3.859,62 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2016	3.751,62 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2017	3.643,62 EUR

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000,00 EUR oder 20 v.H. des Haushaltsansatzes überschritten werden.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Bruchhausen, den 09.12.2016

Markus Fischer
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 liegt zur Einsichtnahme vom 19.01.2017 bis einschließlich 27.01.2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, Zimmer 217, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, Zimmer 2.10, von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.30 Uhr während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchhausen, den 09.12.2016

Markus Fischer
Verbandsvorsteher